

Ergebnisprotokoll zum Thema Fracking im Umweltausschuss am 16.01.2013

Teilnehmer: Umweltausschuss
Protokollant: Andreas Halle
Ort: Sitzungszimmer 139. im Landtag
Tag der Sitzung: 16.01.2013 von 14 bis 16:45 Uhr

- A) Gespräch mit einem Vertreter des Bergbauamt in Clausthal-Zellerfeld
B) Keine Genehmigung für Fracking in Schleswig-Holstein – Antrag der Fraktion der PIRATEN
(Drucksache 18/399 Nr. 5 - selbstständig - überwiesen am 12. Dezember 2012)

Teil A – Gespräch mit einem Vertreter des Bergbauamt in Clausthal-Zellerfeld

Selbstverständnis des Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	Das LBGR versteht sich als fachlich kompetente, transparente Fachbehörde. Seine Aufgabe besteht in der Umsetzung rechtskonforme Verwaltungsverfahren. Als für das Land Schleswig-Holstein tätige Behörde ist es dem MELUR als übergeordnete Fachbehörde unterstellt.
Zweck des LBGR	Zweck des Bundesbergbauamtes ist es, die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zu ordnen. Ein Aufsuchungsfeld wird dabei jeweils nur einem Unternehmen zugeordnet.
Veröffentlichung von Informationen	Für welche Gebiete Aufsuchungs- und Gewinnungsgenehmigungen erteilt worden sind, wird im Internet öffentlich dargestellt (Kartenserver). Allerdings erscheinen solche Informationen erst, nachdem eine Genehmigung erteilt ist.
Erteilung von Aufsuchungsgenehmigungen und Bergbauberechtigungen	Die Genehmigungsverfahren zur Aufsuchung und die spätere Bergbauberechtigungen sind durch zwei Abteilungen voneinander getrennt (Abteilung 1 und 2). Unternehmen, die eine Aufsuchungsgenehmigungen erhalten wollen, müssen das Feld und dessen Größe angeben. Der Antragsteller muss zuverlässig sein (Referenzen beibringen) und in der Lage sein, die Unternehmung zu finanzieren. Er muss auch in der Lage sein, Aufbauten wieder zurück zu bauen. Außerdem erwartet das LBGR, dass er einen Bohrkern zieht, also nachweist, dass die gesuchten Vorkommen auch vorhanden sind. Sofern eine Aufsuchungsgenehmigung ein Jahr lang nicht genutzt wird, wird sie dem Unternehmer wieder entzogen und ggf. neu vergeben. Sofern die Kriterien der Aufsuchung erfüllt sind, kann bei Abteilung 2 die Berechtigungen zum Bergbau beantragt werden.
Geheimhaltung	Das LBGR ist gehalten, Anträge geheim zu halten, da die Rohstoffgewinnung einer Konkurrenzsituation unterliegt und sich für die Antragsteller Nachteile ergeben können, sofern

	Mitbewerber nachvollziehen können, wo gesucht werden soll.
Fragen des Ausschusses:	Antworten der Vertreter des LBGR
Ist zu erwarten, dass im Rahmen der Aufsuchung gefrackt wird?	Das LBGR erwartet Bohrungen und dort wo die Lagerstätten vermutet werden, sollen Kerne gezogen werden. Eine Bohrung ist wichtig, um die Lage der Bodenschätze beurteilen zu können. Ob dazu gefrackt werden muss oder für den Nachweis andere Methoden ausreichen, muss geprüft werden. Das LBGR ist aber gehalten, jegliche Gefährdung der Bevölkerung sowie der Umwelt so gering wie möglich zu halten. Da man hinsichtlich des Fracking wenig Erfahrungen hat, muss in Bezug auf Schiefer- und Kalksteingas sehr viel genauer geprüft werden, als bei anderen Rohstoffen.
Liegen in Deutschland Erfahrungen mit Fracking, sowie Informationen über die Auswirkungen vor?	In Niedersachsen ist schon gefrackt worden. Kenntnisse über Umweltschäden liegen bis heute nicht vor. Dies ist aber auch eine Frage des Monitorings. 1955 wurde in der BRD erstmals gefrackt (in SH). Insgesamt sind (bundesweit) etwa 300 Fracks bekannt. Die Tiefen liegen heute bei 4-5.000 Metern. Es gab aber auch Fracks in 2.000 Metern tiefe. Es sind immer Wasser, Chemikalien und Stützmittel eingesetzt worden. Die Erfahrungen sind: Zu massiven Verunreinigungen ist es dabei nie gekommen. Allerdings hat man dies in den 50er Jahren nicht so genau geprüft, wie man es heute macht. Eine besondere Situation ergibt aus der Unterscheidung „konventioneller“ und „unkonventioneller Lagerstätten“. Schiefer- und Kohleflötzgas sind unkonventionelle Lagerstätten. Dazu gibt es viele Fragen, die für das LBGR noch nicht geklärt sind. Es fehlen hier noch die nötigen Erfahrungen.
Kann Fracking grundsätzlich versagt werden?	Genehmigungen finden immer innerhalb des vorgeschriebenen Betriebsplanverfahrens statt. Für Bohrungen gibt es bereits Betriebspläne. Wenn die Zulassungskriterien erfüllt sind, muss das LBGR die Berechtigung erteilen. Für das Fracking gibt es jedoch noch einen Sonderbetriebsplan. In diesem sind gemeinschädliche Einwirkung als Hinderungsgrund vorgesehen. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist Teil des Bergrechts. Es gibt also einen Katalog, der Genehmigung verhindern kann.
Muss der Unternehmer für die Aufsuchung eine Gebühr entrichten?	Ja, für die Genehmigung zur Aufsuchung ist eine Gebühr zu entrichten. Außerdem ist eine (gegenüber der Gewinnung) geringe Aufsuchungsabgabe zu bezahlen.
Liegen für SH Aufsuchungsanträge vor?	Es liegen Anträge auf Zuweisung von Erlaubnisfeldern vor. Wenn diesen Anträgen entsprochen wird darf der Unternehmer aufsuchen.
Welche Chemikalien kommen beim Fracking zum Einsatz?	Der Chemikalieneinsatz ist von Bohrung zu Bohrung unterschiedlich. Eigentlich braucht man nur Wasser (genauer: den Wasserdruck). Im Schiefergestein gibt es aber teilweise

	Ton und der kann Quellen. Also nimmt man Chemikalien, um das zu verhindern. Wenn man die Viskosität des Wassers verändern will, dann kann man dafür auch wieder eine weitere Chemikalie einsetzen. Teilweise möchte man die Viskosität erneut verändern, sobald das Wasser den Horizont der gefrackt werden soll, erreicht hat. Dafür wir dann nochmal eine weitere Chemikalie benötigt. Je nach Gestein unterscheidet sich also der Einsatz der Chemikalien. Eine Standardlösung gibt es nicht.
Eine vom Bundeswirtschaftsminister in Auftrag gegebene Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zum Fracking ist bislang nicht veröffentlicht worden. Warum nicht?	Die Studie des BGR kann nur das BGR selbst veröffentlichen.
Es gibt viele Kreise (wie in SH z. B. den Kreis Lauenburg) die Fracking in ihrem Kreisgebiet ablehnen. Warum wird nicht auf die Anliegen dieser Kreise gehört?	Das LBGR ist eine Vollzugsbehörde. Sie nimmt die Anliegen der Kreise zwar zur Kenntnis, ist – sofern der Antragsteller alle rechtlichen Auflagen erfüllt – aber zum Vollzug verpflichtet.
An welcher Stelle muss das Bergrecht verändert werden, damit das MELUR das Fracking verhindern kann?	Dies ist eine politische Frage, die nicht durch LBGR beantwortet werden kann. Das LBGR setzt lediglich geltenden Bestimmungen um.
In wie fern besteht die Möglichkeit, Fracking über die „unechte Wassernutzung“ zu versagen?	Grundsätzlich ist das möglich.

Teil B – Antrag der Fraktion der PIRATEN

Gegenstand des Antrags	Die Landesregierung wird gebeten, sich im Bundesrat für eine Ablösung des Bergrechts durch ein neu zu schaffendes Bundesumweltgesetzbuch einzusetzen, demzufolge a) Anträge zur Erteilung von Erlaubnissen zur Aufsuchung und von Bewilligungen schnellstmöglich – also unmittelbar nach Antragstellung – öffentlich bekannt gemacht werden, ebenso wie Entscheidungen hierüber, b) die betroffenen Kreise – und über das Instrument des Bürgerentscheids auch die betroffenen Bürger – der Gewinnung von Bodenschätzen auf ihrem Gebiet widersprechen können, wenn nachteilige Auswirkungen des Vorhabens nicht auszuschließen sind.“
Positionierung des Ausschusses	Der Antrag der Piratenfraktion findet in der Sache die Unterstützung des Abgeordneten Detlef Matthiessen sowie von Minister Habeck. Beide stimmen dem Anliegen zu, den

	<p>Prozess der Rohstoffaufsuchung transparenter zu gestalten und die Beteiligung zu verbessern. In der jetzigen Form findet der Antrag der Piraten aufgrund seiner Formulierung jedoch nicht die Zustimmung des Ausschusses.</p>
<p>Gründe für die Ablehnung Abgeordneter Detlef Matthiessen Minister Habeck</p>	<p>Der Abgeordnete Detlef Matthiessen begründet seine Ablehnung damit, dass es hoch problematisch ist, das Bergrecht durch ein Umweltgesetzbuch (UGB) zu ersetzen. Der Versuch ein Umweltgesetzbuch zu schaffen werde schon seit vielen Jahren – bislang erfolglos – betrieben. Es ist daher fraglich, ob es im Bezug auf das Fracking tatsächlich eine Option sei, ein solches UGB als Ersatz für das Bergrechtes zu fordern.</p> <p>Minister Habeck bemerkt dazu, dass das Bergrecht sicherstellen möchte, dass Rohstoffe gewonnen werden, während „wir“ überlegen, wie die Gewinnung verhindert werden kann. Es handelt sich also um gegensätzliche Anliegen, was für ihn (Habeck) ein systematisches Problem darstellt. Die Frage sei, ob das Problem über ein UGB wirklich zu regeln ist, oder ob es nicht sinnvoller ist, das Bergrecht zu reformieren. Es sei daher sinnvoller grundsätzlich zu fragen, wie das Ziel der Untersagung rechtlich am besten umzusetzen ist. Der Antrag der Piraten ist (Habeck) „nicht der Weisheit letzter Schluss“.</p>
<p>Bürgerentscheide</p>	<p>Der Abgeordnete Detlef Matthiessen hält die Versagung des Fracking durch einen Bürgerentscheid für rechtlich nicht handhabbar. Er nennt dazu das Beispiel einer Gemeinde, die einem privaten Grundstücksbesitzer per Bürgerentscheid den Bau eines Wohnhauses verwehrt.</p> <p>Minister Habeck hält eine Beteiligung der Öffentlichkeit in der Phase der Verordnungsentwicklung für möglich. Es müsse für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein, wie die zu entwickelnden Regelungen zum Fracking zustande kommen.</p>
<p>Beschluss des Ausschusses</p>	<p>Über den Antrag wird nicht abgestimmt. Die Abgeordnete Beer möchte den Antrag ohne Rücksprache mit ihrer Fraktion aber auch nicht eigenhändig zurückziehen. Man verständigt sich darauf, dass A. Beer auf der nächsten Sitzung des Ausschusses erklärt, ob der Antrag der Piraten neu gefasst oder ggf. vollständig zurückgezogen wird.</p>

Erstellt am 17.01.2013
Andreas Halle